

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
-----------	-------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

Stadt Monheim am Rhein – Bebauungsplan 169M „Marienkapelle“
Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

1.	26.06.2024	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-	Kenntnisnahme
2.	27.06.2024	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	Die IHK hatte Ihre Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planverfahren am 08.05.2024 abgegeben. Neue Hinweise haben wir nicht.	Die Stellungnahme vom 08.05.2024 wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 berücksichtigt. Hinsichtlich des Umgangs mit vorgetragenen Hinweisen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung im Abwägungsdokument verwiesen.	Kenntnisnahme
3.	01.07.2024	Netze Solingen	Wir können Ihnen hierzu mitteilen, dass sich in dem von Ihnen genannten Ausbaubereich keine Leitungsanlagen der SWS Netze Solingen GmbH und der Stadtwerke Solingen GmbH befinden. Wir weisen darauf hin, dass diese Auskunft nur im angegebenen Zeitraum gültig ist und die Gültigkeit vorzeitig erlischt, wenn Sie eine aktuellere Version der Auskunft zugestellt bekommen. Es ist grundsätzlich die aktuellste Version zu verwenden. Falls Planungen und Baumaßnahmen über das angegebene Gültigkeitsdatum hinaus aktiv sind, sind Sie aufgefordert, selbsttätig eine aktualisierte Version der Auskunft abzurufen oder anzufordern.	Planänderungen, die den Leitungsträger betreffen, werden nicht vorgenommen. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt nicht.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4.	26.06.2024	PLEdoc GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Da der Bebauungsplan nach §13a ein Bebauungsplan der Innenentwicklung ist, wird auf eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung verzichtet.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
5.	03.07.2024	E.ON Energy Solutions GmbH	Im gekennzeichneten Bereich des beigefügten pdf Dokuments liegen keine Fernwärmeleitungen unseres Unternehmens.	-	Kenntnisnahme
6.	01.07.2024	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Im Rahmen der Veröffentlichung gemäß §4 Abs. 2 BauGB wurden weitere Versorgungsträger beteiligt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
7.	27.06.2024	Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m. b. H.	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Da der Bebauungsplan nach §13a ein Bebauungsplan der Innenentwicklung ist, wird auf eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung verzichtet.	Kenntnisnahme
8.	27.06.2024	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		
9.	25.06.2024	Stadt Dormagen	Die Stadt Dormagen erhebt keine Bedenken gegen die Planung 169M „Marienkapelle“. Belange der Stadt Dormagen sind nicht berührt.	-	Kenntnisnahme
10	03.07.2024	Kreis Mettmann	Planungsamt		
10.1.		Untere Wasserbehörde	<u>Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes:</u> Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt. <u>Zur Entwässerung des Plangebietes:</u> Das betroffene Plangebiet ist lt. Luftbildern aus den Jahren 1994/1995 und Kanalkataster der Stadt Monheim vor dem 01.01.1996 erstmals befestigt, bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Anwendung der §§ 44 LWG bzw. 55 WHG. Nach der Begründung des Bebauungsplanes ist das Grundstück in der Kanalisationsnetzplanung mit ausreichenden Flächen berücksichtigt und kann demnach an die öffentlichen Mischwasserkanalisation angebunden werden. Eine Regenrückhaltung soll zudem durch eine intensive Begrünung der Tiefgaragendecke sowie der Dachflächen der Gebäude bewirkt werden. Diese Maßnahmen erscheinen sinnvoll, um die Belastungen der bestehenden Kanalsysteme im Starkregenfall durch die geplante Bebauung und Versiegelung zu reduzieren.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<u>Zum Hochwasserschutz:</u> Das Plangebiet ist in den Gefahren- und Risikokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) mit mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit verzeichnet. Die textlichen Festsetzungen des BP 169 M weisen auf die Beachtung des § 78 WHG und daraus resultierender Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge hin. <u>Zur Starkregenvorsorge:</u> Teile des Plangebietes können nach den Starkregenhinweiskarten für NRW mit Wasserhöhen zwischen 0,5 und 2 m Höhe betroffen sein. Im Hinblick auf die geplante Bebauung und insbesondere die geplante Tiefgarage sind hieraus resultierende Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge zu prüfen. <u>Fazit:</u> Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern die obigen Ausführungen im weiteren Planverfahren beachtet und die sich daraus ergebenden Anforderungen umgesetzt werden.	Das Plangebiet ist auch bei Starkregenereignissen geschützt. Die Kapazität des Bestandskanals wurde im Entwässerungskonzept als ausreichend dimensioniert bewertet, da die abflusswirksame Fläche des Plangebietes innerhalb der Neuplanung 972,9 m² beträgt und die in der Hydraulik des Hauptkanals berücksichtigte Fläche 2135,0 m². Daher bietet der Hauptkanal auch bei Starkregenereignissen Kapazitäten, welche vor Überschwemmungen des Plangebiets schützen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
10.2.		Untere Immissions-schutzbe-hörde	Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme
10.3.		Untere Boden-schutzbe-hörde	<u>Allgemeiner Bodenschutz:</u> Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 M „Marienkapelle“ beabsichtigt die Stadt Monheim innerstädtische Flächenpotenziale durch Nachverdichtung zu erschließen und zudem die Denkmalbelange durch die Marienkapelle durch gezielte Bebauung		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			gewährleisten zu können. Aufgrund der urbanen Lage und bereits vorhandener Bebauung kann von einer anthropogenen Überprägung ausgegangen werden, sodass keine natürlichen und schutzwürdigen Böden zu erwarten sind. Nach derzeitigem Stand ist der Geltungsbereich des B-Plans nicht im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Deponien verzeichnet. Im weiteren baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen. Innerhalb der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die Ausgangssituation des Bodens darstellt sowie die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Aufstellung des B-Plans aufzeigt. <u>Altlasten:</u> Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.	Da der Bebauungsplan nach §13a ein Bebauungsplan der Innenentwicklung ist, wird auf eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung verzichtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Kenntnisnahme
10.4.		Untere Natur-schutzbe-hörde	<u>Landschaftsplan:</u> Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich. <u>Umweltprüfung/Eingriffsregelung:</u> Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a	-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig. <u>Artenschutz:</u> Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter der vollständigen Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erkennbar.		Kenntnisnahme
10.5.		Gesundheitsamt:	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 169 "Marienkapelle" soll für das Plangebiet (aktuell ohne rechtskräftigen Bebauungsplan) zum einen im nördlichen Teil des Plangebiets der Bestand (Marienkapelle und ein Wohnhochhaus (WA1)) planungsrechtlich abgesichert werden und zum anderen im südlichen Teil des Plangebiets die Errichtung von Wohnraum (drei Geschosswohnungsbauten sowie ein Doppelhaus (WA2)) ermöglicht werden. Zur Beurteilung möglicher Belastungen durch Schallimmissionen wurde am 25.03.2024 eine schalltechnische Untersuchung durch die Peutz Consult GmbH vorgelegt. Dabei wurde sowohl der Verkehrslärm (Straßenverkehr und Schifffahrt), als auch die Lärmeinwirkungen durch die umliegenden Gastronomiebetriebe berücksichtigt.	Aufgrund des Gewerbelärms, welcher vom Nachbargrundstück ausgeht, sind aktive Schallschutzmaßnahmen zur Sicherung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Baugesetzbuches notwendig. Es ist daher eine Lärmschutzwand am westlichen Rand des Plangebietes südlich der Straße An d'r Kapell auf einer Länge von 27,5 m im Bereich zwischen h1 und h2 mit einer maximalen Höhe von 3,50 m über Gelände vorgesehen. Um einen wirksamen Schallschutz im Gegenüber zur angrenzenden privaten Stellplatzanlage zu erreichen, sind jedoch auch im weiteren südlichen Anschluss an die geplante Lärmschutzwand aktive	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	25.07.2024		Bezüglich der Verkehrslärmimmissionen wurde festgestellt, dass am Wohnhochhaus im WA1 Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) im Tages- und 56 dB(A) im Nachtzeitraum und im WA2 Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) im Tages- und 54 dB(A) im Nachtzeitraum nachzuweisen sind. Damit werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete im WA1 mit bis zu 8 dB(A) tags und bis zu 11 dB(A) nachts und im WA2 mit bis zu 6 dB(A) tags und bis zu 9 dB(A) nachts überschritten. Da grundsätzlich gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden müssen, werden vom Verfasser der schalltechnischen Untersuchung die Umsetzung sowohl aktiver als auch passiver Schallschutzmaßnahmen angeführt. Maßnahmen zur Schallminderung werden von Seiten des Gesundheitsamtes grundsätzlich befürwortet und unterstützt, insbesondere aktive Schallschutzmaßnahmen, durch die die Höhe der Schallpegel verringert und die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen reduziert werden können. Daher sollten die Schallschutzmaßnahmen wie auch in der Begründung aufgeführt umgesetzt werden. Für den Fall, dass die Umsetzung des Carports widererwarten und entgegen der Ausführungen in der Begründung nicht zu Stande kommen sollte, sollten für diesen Fall alternative Maßnahmen festgesetzt werden, um dennoch die Überschreitung des angestrebten Immissionsrichtwertes zu kompensieren. <u>Kreisgesundheitsamt:</u> Es bestehen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.	Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Da hier Maßnahmen wie beispielsweise eine Lärmschutzwand in einer städtebaulich verträglichen Höhe auf dem Vorhabengrundstück nicht ausreichen würden, wurde mit dem Nachbarn eine Vereinbarung zur Überdachung der angrenzenden Stellplätze durch einen Carport mit rückwärtiger Wand bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans getroffen. Unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarung sowie öffentlich-rechtlichen Sicherung dieser ist sichergestellt, dass ein angemessener Schallschutz umgesetzt wird und die gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet gewährleistet werden. In dem Bebauungsplan wird dennoch weitergehend eine Festsetzung aufgenommen, dass im Bereich zwischen h2 und h3 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von maximal 43,7 m über NHN grundsätzlich zulässig ist. Dies entspricht einer Höhe von maximal 3,50 m über Gelände. Eine Lärmschutzwand im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Höhe von 43,7 m über NHN wäre für einen wirksamen Schallschutz jedoch nicht ausreichend. Für einen wirksamen Schallschutz müsste eine Lärmschutzwand mit einem Übergang über das Nachbargrundstück errichtet werden, sodass auch bei dieser	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<u>Hinweis</u> In den textlichen Festsetzungen (Textliche Festsetzung 7.1.1) ist die fehlende Festsetzung der Mindesthöhe der Lärmschutzwand h3 zu ergänzen. Dies wurde bereits im Vorfeld mit dem Planungsamt der Stadt Monheim am Rhein abgestimmt.	Variante eine Vereinbarung mit dem Nachbarn erforderlich ist. Die Festsetzung zur Zulässigkeit einer Lärmschutzwand im Bereich h2 und h3 wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um im Falle einer Nutzungsänderung oder Anpassung der Außenanlagen auf dem Nachbargrundstück flexibel reagieren zu können und anstelle eines Carports einen andersartigen wirksamen Lärmschutz zu erreichen. Die Festsetzung wurde im Nachgang zur Veröffentlichung zur Klarstellung dahingehend angepasst und als Ziffern 7.1.1 (Bereich zwischen h1 und h2) und 7.1.2 (Bereich zwischen h2 und h3) so umformuliert, dass –wie auch bereits in der Planbegründung zur Veröffentlichung ausgeführt– klar, ist, dass es sich bei der Ziffer 7.1.1 um eine zwingende Vorgabe und bei der Ziffer 7.1.2 um eine grundsätzliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Lärmschutzwand handelt. Die Festsetzung einer Mindesthöhe ist in dem Bereich h2 – h3 nicht möglich, da die Lärmschutzwand allein nicht ausreichen würde, um eine ausreichende Minimierung der Lärmeinwirkungen zu erreichen. Die Lärmschutzwand müsste eine städtebaulich unverträgliche Höhe vorweisen, um effektiv den Lärm abzuwen-	Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				den. Die festgesetzte maximal zulässige Höhe von 43,7 m über NHN bzw. maximal 3,50 m über Gelände ist im Gegenüber zur östlich angrenzend geplanten Wohnbebauung die aus städtebaulicher Sicht maximal verträgliche Höhe. Eine höhere Lärmschutzwand wäre nur in Verbindung mit einem deutlichen Abrücken der geplanten Bebauung verträglich möglich. Dies ist jedoch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche nicht möglich. Die Stadt entscheidet sich daher im Sinne einer guten Ausnutzung des vorliegenden innerstädtischen und infrastrukturell bereits gut erschlossenen Grundstücks und unter Berücksichtigung eines angemessenen Schallschutzes durch aktive Schallschutzmaßnahmen auf dem Nachbargrundstück, die Bebauung wie geplant planungsrechtlich zu ermöglichen. Entsprechend ist ein Carport oder eine Carportähnliche Konstruktion in Verbindung mit einer (Lärmschutz-) Wand und mit geschlossenem Dach unvermeidbar.	
10.6.		Planungsrecht	<u>Planungsrechtliche Hinweise:</u> Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt den Bereich des Plangebiets als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt im Bereich des Plangebiets Wohnbauflä-	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			che dar. Der Bebauungsplan 169M „Marienkapelle“ kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken.		
11.	10.07.2024	Handwerkskammer Düsseldorf	Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	-	Kenntnisnahme
12.	01.07.2024	Evonik Operations GmbH	In dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. In Bezug auf mögliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Der Anregung wird nicht gefolgt.
13.	26.07.2024	BUND, LNU und NABU	Wir bleiben bei unserer letzten Stellungnahme: --- Zitat anfang: die Artenschutzprüfung hat nur einen begrenzten Wert, denn sie ist erst nach Eingriffen erstellt worden. Zitate aus der Begründung: „Südlich der Straße befindet sich ein Garagenhof mit einer daran angrenzenden Grünfläche, die bereits gerodet wurde. Dieser Teilbereich ist vom Bauvorhaben betroffen. ...	Die Maßnahmen zum Rückbau und Rückschnitt des Plangebiets wurden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit der Stadt Monheim am Rhein durchgeführt. Der Rückbau und	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Die Ortsbesichtigung erfolgte am 11. März 2024 ab 10.00 Uhr. Das Wetter war bewölkt und regnerisch. Es herrschten Temperaturen von rund 8 °C. ... Im Bereich des Garagenhofes stehen aktuell noch mehrere Garagen. Ein ehemaliges leerstehendes Wohnhaus sowie eine ehemalige Gastronomie wurden bereits entfernt. Auch die angrenzende Grünfläche war zum Zeitpunkt der Begehung bereits gerodet.“ Nicht mehr aktuell ist dieses generell gehaltene Statement: „Für Felsenbrüter wie den Uhu (Bubo bubo) sind ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Daher wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung des Uhus erwartet.“ Der NABU Oldenburg dokumentiert bereits für das Jahr 2014 eine Uhu-Brut an einem Kirchturm: http://www.nabu-oldenburg.de/uhu-bad-zwischenahn.pdf Auch im Jahre 2024, also 10 Jahre später, zieht er dort noch immer seine Jungen groß, wie Mitglieder der Monheimer NABU-Gruppe bei einem Besuch dort erleben durften! Zurück zu Monheim: Rufe des Uhus sind in diesem Jahr häufiger am ca. 1 km entfernten Greisbachsee gehört worden. Da die Kirche nicht von Baumaßnahmen betroffen ist, geht die Artenschutzprüfung allerdings richtigerweise von einer Nichtbetroffenheit für Uhu, Schleiereule und Turmfalke aus. --- Zitatende Die Stadt vermerkt dazu in ihrer Abwägung „Den Hinweisen wird gefolgt, die Artenschutzprüfung wird dahingehend entsprechend angepasst.“	Rückschnitt wurde in den Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit, durchgeführt. Die Baumschutzsatzung der Stadt Monheim am Rhein bezieht sich des Weiteren nicht auf private Hausgärten jeglicher Größe (§2 Geltungsbereich, Baumschutzsatzung Stadt Monheim am Rhein). Da es sich bei den vorhandenen Grünstrukturen um einen privaten Garten handelte, greift die Baumschutzsatzung hier nicht. Die Anpassung wurde im Mai 2024 getätigt. Zur Veröffentlichung der Planunterlagen wurde versehentlich ein veralteter Stand der Artenschutzprüfung hochgeladen. Die aktualisierte Artenschutzprüfung ist vom Stand Mai 2024 und wurde entsprechend angepasst: <i>„Der Uhu (Bubo bubo) ist als Felsenbrüter bekannt und besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Neben Felsen sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten z. B. an Kirchtürmen nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich zwar die Marienkapelle als potenzieller Brutplatz für den Uhu, jedoch ist diese vom Bauvorhaben nicht betroffen. Daher wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung der Art erwartet.“</i>	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Diese Anpassung wurde jedoch nicht gemacht, der Stand der Artenschutzprüfung ist immer noch der März 2024, also vor unserer Stellungnahme. Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt! Nun ist es in diesem Fall nicht so kritisch, aber es ist nicht akzeptabel, dass die Stadt die Berücksichtigung eine Anregung zusagt, dann aber nicht macht! Dieses Verhalten beobachten wir in letzter Zeit häufiger und bitten dringend, dies abzustellen. Es zerstört unnötig Vertrauen. Wir werden die UNB bitten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.		
14.	24.07.2024	Stadt Köln	Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass der Planung aus Sicht der Stadt Köln keine Belange entgegenstehen.	-	Kenntnisnahme
15.	23.07.2024	MEGA	Für alle Sparten bitten wir zu berücksichtigen, dass wir über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen erst dann Angaben machen können, wenn uns die finalisierte Ausbauplanung inkl. einer Maßnahmen Erläuterung vorliegt. Des Weiteren bitten wir sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Unterhaltung, der Bau oder zukünftige Erweiterungen der Leitungen und Anlagen der MEGA GmbH nicht behindert werden. Insbesondere weisen wir ausdrücklich auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) hin, welche Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von unterirdischen Gas- und Wasserleitungen (mit Einschränkungen auch für andere Versorgungsleitungen gültig) bei der Planung von Versorgungs- und Leitungstrassen aufzeigt.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung. Der Hinweis auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) wird zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt bedarf keiner weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Für den rechtzeitigen Ausbau der Netze und Anlagen sowie für die Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern (z.B. Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenbau etc.) ist es notwendig, dass der MEGA GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens jedoch 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Stellungnahmen vom 14.05.2024 behalten ihre Gültigkeit. <u>Sparte Gasversorgung:</u> Für den angezeigten Planbereich liegen für das Gewerk Gas aktuell keine Planung von Seiten der MEGA vor. Es befinden sich sowohl im öffentlichen, als auch privaten Bereich aktive Gasleitungen. Über einen Netzausbau des Plangebietes mit Gas kann erst nach einer konkreten Leistungsanfrage eine Aussage getroffen werden. <u>Sparte Multimedia:</u> Für eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung mit Kommunikationsleitungen der MEGA von einem Hauptverteiler (POP) i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG erfolgen. Über eine Versorgung der geplanten Maßnahme mit Telekommunikationsleitungen der MEGA i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen.	Dieser Sachverhalt bedarf keiner weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens. Die Anregung wird der Bauleitplanung nachgelagert, im Rahmen der Erschließungsplanung behandelt und muss im Zuge der Umsetzung von der Bauherrschaft beachtet werden. Dieser Sachverhalt bedarf keiner weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<u>Sparte Stromversorgung:</u> Für die Stromversorgung des Plangebietes muss ein Netzausbau getätigt werden. Zu dem Umfang des Netzausbaues lassen sich nach aktuellen Informationsstand keine Aussagen treffen. Um dem Bedarf besser einschätzen zu können benötigen wir eine Leistungsbilanz der geplanten Objekte. Für die Stromnetzanschlüsse sind die Vorgaben der MEGA zu beachten und je nach Höhe des Leistungsbedarfs ist auch der Anschluss in die nächsthöhere Spannungsebene in Betracht zu ziehen. In den von Ihnen vorgegebenen Planungsbereich sind im privaten und öffentlichen Bereich aktive Stromleitungen vorhanden.	Die Anregung wird der Bauleitplanung nachgelagert, im Rahmen der Erschließungsplanung behandelt und muss im Zuge der Umsetzung von der Bauherrschaft beachtet werden. Dieser Sachverhalt bedarf keiner weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme
16.	11.07.2024	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Im Westen des B-Plan-Gebietes verläuft innerhalb der Verkehrsfläche die vom BRW betriebene Druckleitung vom Pumpwerk Kapellenstraße zum Klärwerk Monheim. Die Leitung ist von der geplanten Bebauung aber nicht betroffen. Die Maßnahmen zur Dach- und Tiefgaragenbegrünung sowie zur sonstigen Begrünung und Bepflanzung werden begrüßt (Wasserrückhalt im Gebiet, Dämpfung von Abflussspitzen). Auf die Gefahr durch Starkregen wird in Kapitel 4.7 der Begründung eingegangen. Im Entwässerungskonzept sind Maßnahmen dazu vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass sich durch die zusätzliche Bebauung das Schadenspotenzial im Hinblick auf Hochwasser und Starkregen erhöht.	Das Plangebiet ist auch bei Starkregenereignissen geschützt. Die Kapazität des Bestandskanals wurde im Entwässerungskonzept als ausreichend dimensioniert bewertet, da die abflusswirksame Fläche des Plangebietes innerhalb der Neuplanung 972,9 m² beträgt und die in der Hydraulik des Hauptkanals berücksichtigte Fläche 2135,0 m². Daher bietet der Hauptkanal auch bei Starkregenereignissen Kapazitäten, welche vor Überschwemmungen des Plangebiets schützen.	Kenntnisnahme
17.	22.07.2024	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinsichtlich der Belange der Denkmalanliegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Für das Dezernat 52 zum Vorhaben „Hausbeteiligung zu BPL Nr. 169M „Marienkapelle“ teile ich Ihnen folgendes mit: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.) ergehen folgende Stellungnahmen: <u>Dez. 53.3 Überwachung:</u> apt Extrusions GmbbH & Co. KG / Monheimer Ketten- und Metallwarenindustrie Pötz & Sand GmbH & Co. KG	Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Dies ist erfolgt (Stellungnahme Nr. 20, 26.07.2024). Daraus geht hervor, dass ein vermutetes Bodendenkmal im Umkreis der denkmalgeschützten Marienkapelle besteht. Das vermutete Bodendenkmal wird nicht nachrichtlich übernommen. Nach § 9 Abs. 6 BauGB sind Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich zu übernehmen. Da es sich in diesem Fall um ein vermutetes Bodendenkmal handelt, gibt es keine Eintragung in der Denkmalliste. Um den Bereich des vermuten Denkmals dennoch aufzuzeigen, ist dieser als Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen worden.	Der Anregung wird gefolgt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Aus Sicht des Sachgebietes 53.3 bestehen weiterhin in Bezug auf die genannten Firmen aufgrund der Entfernung, keine Bedenken. <u>Dez. 53.4 Überwachung:</u> Es hat sich keine Veränderung zu unserer Stellungnahme vom 16.05.2024 ergeben. Dementsprechend bestehen weiterhin keine Bedenken von Seitens Dez. 53.4. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme Dez. 54: Stellungnahme des Sachgebietes 54.4 – Hochwasserschutz Erläuterungen: Der Bebauungsplan - 169 M "Marienkapelle" – umfasst teilweise einen Bereich, der durch Hochwasserschutzanlagen der Stadt Monheim am Rhein vor einem Rheinhochwasser geschützt wird. Gemäß der Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung) gelten für diese Bereiche Deichschutzzonen, in denen entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen bzw. Gebote und Verbote vorsehen sind. An der „Kapellenstraße“ Ecke „Piwipper Böötchen“ beginnt der Hochwasserschutz in Form einer Hochwasserschutzmauer. Die Deichschutzzone III umfasst von dort aus einen Radius von 100 m. Der o. g. Bebauungsplan befindet sich demnach zum Teil im Bereich der Deichschutzzone III und unterliegt den Regelungen der Deichschutzverordnung. Erdarbeiten mit wesentlichen Eingriffen in den Un-	Ein Hinweis zur Deichschutzverordnung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			tergrund (u. a. Errichtung, Abriss, oder Veränderung von baulichen Anlagen, Bohrungen, Vertiefungen der Erdoberfläche und die Entnahme von Boden- oder sonstigem Material) bedürfen einer deichaufsichtlichen Genehmigung, die bei mir (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Sachgebiet 54.4 - Hochwasserschutz) zu beantragen ist. Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Festlegung des Bebauungsplanes aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht. Es wird darauf hingewiesen, bei Rheinhochwasser im Bereich des Bebauungsplangebietes mit Druck- und Qualmwasser gerechnet werden muss. Der Wasserstand zum Bemessungshochwasser beträgt für den Rhein-km 713,8, rechtes Ufer, BHQ2004 = + 42,25 m NHN. Diese hydrostatische Druckhöhe kann bei langanhaltenden und besonders hohen Rheinwasserständen auch landseitig der Hochwasserschutzanlage bis auf Höhe des BHQ2004 reichen. <u>Abwasser</u> Aus meiner Sicht bestehen gegenüber dem Bauvorhaben an der „Marienkapelle“ und der damit verbundenen Entwässerungsplanung weiterhin keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass das gesammelte Mischwasser aus der Straße An d´r Kapell über das RÜB Kapellenstraße mit zugehörigem Pumpwerk und von dort aus über das RÜB Baumberger Chaussee zur Kläranlage Monheim geleitet wird. Da diese Bauwerke vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) betrieben werden, muss im Voraus eine Abstimmung der Stadt Monheim am Rhein mit dem BRW erfolgen und sichergestellt werden, dass die Kapazitäten der RÜBs und der Kläranlage ausreichen, um das zusätzlich anfallende Abwasser des	Eine Abstimmung zwischen der Stadt Monheim am Rhein und dem BRW ist bereits erfolgt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Plangebietes aufzunehmen und zu behandeln. Für die Umsetzung der Entwässerungsplanung ist somit eine vorherige Zustimmung seitens des BRW zwingend erforderlich. Folgende von mir zu vertretende Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de • Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Scherrer, Tel. 0211/475-9476, E-Mail: Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3) Herr Meyer, Tel. 0211/475-1473, E-Mail: Tobias.Meyer@brd.nrw.de • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4) Herr Kochskämper, Tel. 0211/475-2290, E-Mail: Wilhelm.Kochskaemper@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54.Beteiligungen@brd.nrw.de <u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.		
18.	GASCADE Gastransport GmbH	12.07.2024	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	-	Kenntnisnahme
19.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	26.07.2024	Im Oktober 2023 wurden wir informell von der UDB Monheim angefragt, weil erste Nachverdichtungspläne im Bereich des Garagenhofs und der südlich anschließenden Grünfläche bekannt wurden. Im Bauleitplanverfahren soll jetzt für den nördlichen Teil bauplanungsrechtlich eine Bestandssicherung erfolgen. Eine Bebauung ist südlich der Straße „An d´r Kapell“ geplant. Dort sollen 4 bis 5 Gebäude so-		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			wie eine Tiefgarage entstehen (Abb.2). Zudem sind für Wohngebiete typische Spielplätze, Straßenflächen, sowie eine Begrünung der Fläche u.a. durch Baumpflanzungen geplant. Im Bereich An d´r Kapell 8 wurde ein Gaststättengebäude abgerissen, der zugehörige Gewölbekeller (vermutlich aus dem 19. Jh.) wurde mit Flüssigboden verfüllt und soll erhalten bleiben. Im nördlichen Bereich der geplanten Gebäude liegt das Bodendenkmal Monheim VBD 0001 – Historische Marienkapelle. Es ist davon auszugehen, dass sich in der nördlichen Hälfte der geplanten Bebauung südlich der Straße „An d´r Kapell“ archäologische Relikte erhalten haben. Dazu gehören bspw. Gebäudefundamente, Pfostengruben von Fachwerkbauten, Keller, Brunnen, Gruben aller Art, Latrinen, Kulturschichten aus Ablagerungen sowie die darin enthaltenen Funde. Die Befunderwartung ist jedoch nicht so hoch, dass bauvorgreifende Untersuchungen verpflichtend notwendig werden, da die Planfläche in den Historischen Karten aus dem 19. Jh. größtenteils als unbebaute Grünfläche dargestellt wird. Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu		

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			berücksichtigen. Auch wenn das Verfahren nach § 13a vom Verfahren der Umweltprüfung befreit, entfällt im beschleunigten Verfahren nicht die Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Die gegen die Planung bestehenden Bedenken, können wie folgt ausgeräumt werden: 1. Das vermutete Bodendenkmal soll gem. § 23 III DSchG NRW im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden. 2. In den Textlichen Festsetzungen ist auf die Regelungen der §§ 5 II, 15 I, II, 27 I DSchG NRW hinzuweisen: Bodendenkmäler sind kraft Gesetz geschützt. Der Schutz ist nicht von ihrer Eintragung abhängig. In der Folge unterliegen Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer Erlaubnispflicht nach § 15 II DSchG NRW. Dem Vorhabenträger wird als Nebenbestimmung zur Erlaubnis regelmäßig auf Grundlage des § 27 I DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für archäologische Maßnahmen auferlegt. Für die Ausführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die	1. Das vermutete Bodendenkmal wird nicht nachrichtlich übernommen. Nach §9 Abs. 6 BauGB sind Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich zu übernehmen. Da es sich in diesem Fall um ein vermutetes Bodendenkmal handelt, gibt es keine Eintragung in der Denkmalliste. Um den Bereich des vermuten Denkmals dennoch aufzuzeigen, ist dieser als Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen worden. Ein textlicher Hinweis ist bereits vorliegend und wurde weiter ergänzt. 2. Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis zu Bodendenkmälern be-	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Für die weiteren Ausführungsplanungen bitte ich folgende Hinweise zu berücksichtigen: • Erdeingriffe, die im Vorfeld von Baumaßnahmen durch den Kampfmittelräumdienst ausgeführt werden, sind unter Beachtung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen archäologisch zu begleiten. • Falls ein Verbau für Tiefbaumaßnahmen verwendet wird, muss die durchgehende Dokumentation der Profile und möglicher archäologischer Befunde gewährleistet sein.	stand bereits. Dieser wurde um die hier genannten Informationen ergänzt. Die Anregung wird der Bauleitplanung nachgelagert und im Rahmen der Umsetzung von der Bauherrschaft beachtet werden. Dieser Sachverhalt bedarf keiner weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme
20.	25.07.2024	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG Stadtwerke Langenfeld GmbH	Die Veröffentlichung des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben wir zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Wir weisen Sie noch darauf hin, dass Versorgungsleitungen, sowie die dazugehörigen Armaturen - wie z.B. Absperrschieber und Hydranten - sind von Überbauung, Überdeckung und Überpflanzung frei zu halten und müssen jederzeit zugänglich bleiben. Bitte beachten Sie auch, dass bei einer evtl. Baumbepflanzung Mindestabstände von 2,50 m zu unseren Wasserversorgungsleitungen zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen sind. Wir möchten Sie darum bitten, freie Trassen für unsere Versorgungsleitungen vorzusehen. Da konkrete Ausbaupläne nicht vorliegen, kann unsererseits noch keine Planung und Benennung der Trassen der Ver-	Die Anregung ist nicht unmittelbar Bestandteil der Bauleitplanung. Die Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes. Sollten Umverlegungen erforderlich werden, wird dies in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Versorgungsträger in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Bei den gegenständlichen Wasserversorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes handelt es sich im We-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			sorgungsleitungen erfolgen. Wir bitten deshalb um rechtzeitige Benachrichtigung, sobald Bauabsichten bestehen bzw. ein Erschließungsträger feststeht. Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass wir im Bereich des Bebauungsplanes eine Feuerlöschwassermenge von 96 m³/h für den Grundschatz zur Verfügung stellen können. Darüber hinaus machen wir für den Objektschutz keine Zusagen. Ansonsten bestehen gegen das Planverfahren unsererseits keine Bedenken.	sentlichen um die Hausanschlussleitungen vorhandener Gebäude. Diese werden an einen neu installierten Revisionsschacht angeschlossen. Die Hauptversorgungsleitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Versorgung der geplanten (neuen) Gebäude ist grundsätzlich durch die vorhandene Infrastruktur (bzw. deren Erweiterung) gesichert. Die Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Versorgungsträger im Rahmen der Ausführungsplanung. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf die Feuerlöschwassermenge zum Grundschatz hingewiesen worden. Die Brandschutzkonzeption und Löschwasserversorgung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.	Kenntnisnahme
21.	22.07.2024	Bundesnetzagentur	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um z. B.: einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter, eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder eine Gas-transportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverän-		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			dert. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: - Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn;		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; - Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.		

Von den folgenden Behörden bzw. Trägern wurden keine Anregungen vorgebracht:

E.ON Energy Solutions Germany mit Stellungnahme vom 03.07.2024
 Ericsson GmbH mit Stellungnahme vom 27.06.2024
 Handwerkskammer Düsseldorf mit Stellungnahme vom 10.07.2024
 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf mit Stellungnahme vom 27.06.2024
 Stadt Dormagen mit Stellungnahme vom 25.06.2024
 Stadt Köln mit Stellungnahme vom 24.07.2024
 SWS Netze Solingen mit Stellungnahme vom 01.07.2024
 Vodafone mit Stellungnahme vom 03.07.2024
 Landeskirchenamt mit Stellungnahme vom 25.06.2024
 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland mit Stellungnahme vom 25.06.2024